DOK 000 005 327

Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Zug
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Peter Kottmann / 041 728 55 33 / peter.kottmann@zg.ch
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdirektion Aabachstrasse 5 Postfach 857 6301 Zug

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen zur Gesetzgebung «Swissness»

Gemäss den erläuternden Berichten zur Revision der Markenschutzverordnung (Ziff. 4.2), zur Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für Lebensmittel (HASLV; Ziff. 6.2) sowie zur Verordnung über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzverordnung, WSchV; Ziff. 4.2) sei durch das Swissness-Ausführungsrecht für die Kantone mit keinem zusätzlichen Aufwand zu rechnen. Der erläuternde Bericht zur Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse; Ziff. 4) äussert sich lediglich zu den Auswirkungen auf den Bund, nicht aber zu jenen auf die Kantone.

Es ist zu beachten, dass sich durch die erhöhten Anforderungen der Swissness-Gesetzgebung an die Prüfungshandlungen zusätzlicher Aufwand im Vollzug ergibt. Da diese erhöhten Anforderungen im Rahmen des Täuschungsverbots im Lebensmittelrecht durch die zuständigen kantonalen Stellen geprüft werden sollen, müssten hierfür zusätzliche Ressourcen aufgewendet werden. Solche markenschutzrechtlichen Kontrollen würden jedoch die zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit in den Kantonen vorhandenen Ressourcen empfindlich beschneiden und sind daher zurückzuweisen. Bei gleichem Vollzugsaufwand wie bisher könnten lediglich offensichtliche Verstösse gegen das aufwändige Swissness-Ausführungsrecht geprüft werden.

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse

Im erläuternden Bericht (Anhang III) wird auf die Äquivalenz dieses Eintragungssystems zum GUB/GGA-Register für landwirtschaftliche Erzeugnisse hingewiesen und eine Harmonisierung der beiden Systeme als wünschbar bezeichnet. In Analogie zu den Anforderungen an die Verwendung geschützter Herkunfts- Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete landwirtschaftliche Produkte ist eine Zertifizierung der Betriebe durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle Voraussetzung. Ein vergleichbares System wird auch bei den Bezeichnungen "Bio", "Berg" oder "Alp" eingesetzt. Im erläuternden Bericht wird allerdings nicht auf die grundsätzlich unterschiedliche gesetzliche Grundlage der beiden Systeme und die sich daraus ergebenden Unterschiede hingewiesen.

Im Fall einer Anpassung des erläuternden Berichts (Anhang III) ist auf die Unterschiedlichkeit der beiden GUB/GGA-Systeme hinzuweisen, damit eine klare Trennung der beiden Systeme eindeutig erkennbar ist.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		MSchV / OPM / OPM
--	--	--

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		HASLV / OIPSD / IPSDA
Art. 4	Der Begriff «Rohstoff» sei zu definieren.	Es ist unklar, inwiefern sich der Begriff «Rohstoff» vom Begriff «Naturprodukt» unterscheidet. Gemäss dem erläuternden Bericht soll der Begriff Rohstoff offenbar mit dem Begriff Zutat nach dem Lebensmittelgesetz gleichbedeutend sein (Anhang II, S. 5). Der Begriff ist der Klarheit halber im Verordnungstext selbst zu definieren. Weiter wird in den Erläuterungen ausgeführt (Anhang II, S. 5), der Begriff «Halbfabrikat» sei im Lebensmittelrecht nicht definiert. In Art. 2 Abs. 1 Bst. j der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) wird der Begriff jedoch wie folgt definiert: «Rohstoffe, Zwischenprodukte und Halbfabrikate: Erzeugnisse, die nicht zum unmittelbaren Konsum bestimmt sind und zu Lebensmitteln verarbeitet werden sollen.»
Art. 4 Abs. 4	Der Teil «~~soweit es nicht natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist~~» sei zu streichen.	Wir würden es begrüssen, wenn in Getränken wie Bier oder auch Apfelsäften (z.B. aus Konzentrat hergestellte Schorle) mehr als nur das Wasser aus heimischer Produktion stammt und beantragen deshalb, dass auch Mineral- und Quellwasser von der Berechnung ausgeschlossen wird. In diesen Getränken macht Wasser zwar mit Abstand den grössten Gewichtsanteil aus, jedoch tragen die weiteren Inhaltsstoffe ebenso entscheidend zu den Eigenheiten der Produkte bei. Reines Mineral- bzw. Quellwasser ist von diesem Anliegen natürlich auszunehmen.
Art. 4, 5 und 6	Die Bestimmungen zur Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe seien zu präzisieren.	Die Bestimmungen zur Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe sind kompliziert und führen teilweise zu unklaren Ergebnissen. So wird etwa Bier meist aus den Rohstoffen Gerstenmalz und Hopfen hergestellt, bei denen der Selbstversorgungsgrad null Prozent beträgt (Anhang 2). Es ist in diesem Fall unklar, ob ein in der Schweiz mit diesen ausländischen Rohstoffen und gewöhnlichem Trinkwasser produziertes Bier nun nach Art. 6 Abs. 2 nicht die Herkunftsangabe «Schweiz» tragen darf, oder ob dies – aufgrund des Verarbeitungsorts – nach Art. 48b Abs. 5 nMSchG doch zulässig ist. Denn keine der genannten Zutaten ist in die Berechnung einzubeziehen (Art. 4 Abs. 3 und 4). Es fragt sich in diesem Zusammenhang auch, wie sich hier die Zugabe einer geringen Menge Schweizer Quellwasser auf die Berechnung auswirken würde, da dieses sodann als einzige Zutat zu berücksichtigen wäre (Art. 4 Abs. 4) und somit ein Anteil von (berücksichtigten) Schweizer Rohstoffen von 100 Prozent erreicht würde.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ein weiteres Beispiel wäre etwa ein Fertig-Salatdressing, welches hauptsächlich aus Leitungswasser, importiertem Olivenöl, importiertem Essig, importiertem Senf und einigen Schweizer Küchenkräutern besteht. Salz und allfällige Zusatzstoffe fallen unter die Bagatellklausel von Art. 4 Abs. 5 und das Leitungswasser ist für die Berechnung nach Art. 4 Abs. 4 unbeachtlich. Der Selbstversorgungsgrad von Olivenöl und Essig wiederum beträgt gemäss Anhang 2 null Prozent, weshalb diese Zutaten nach Art. 4 Abs. 3 nicht in die Berechnung einbezogen werden müssen. Angaben zum Selbstversorgungsgrad von Senf hingegen fehlen in der Liste ganz. Ob das Dressing nun allein aufgrund der Schweizer Küchenkräuter als Schweizer Produkt gelten kann, bleibt unklar.
Art. 4 Abs. 5 Bst. b	Der Ausdruck «gewichtsmässig vernachlässigbar» sei zu spezifizieren.	Der Ausdruck «gewichtsmässig vernachlässigbar» ist unpräzis und sollte genauer definiert werden. So könnte etwa ein Prozent- oder Promilleanteil am Gewicht genannt werden.
Art. 5 Abs. 1	Der Verweis sei folgendermassen zu ändern: «(...) wenn sie nach Artikel 4 Absätze 2 und 3 von der Berechnung ausgeschlossen sind».	Der Verweis bezieht sich auf den falschen Artikel.
Anhang 1 und 2	Die Vollständigkeit und Korrektheit der Anhänge sowie ihre Benennung sei zu überprüfen.	Beide Anhänge müssen überarbeitet werden, da sie teilweise unpräzis und nicht vollständig sind. So ist zum Beispiel Schwarztee aufgelistet, nicht aber Grüntee; es hätte anstelle von Schwarztee lediglich der Begriff Tee erwähnt werden sollen. Es ist weiter unverständlich, weshalb in Anhang 2 nur getrocknete Hülsenfrüchte erwähnt werden, nicht aber anderweitig haltbar gemachte Hülsenfrüchte. Bei Mais wiederum ist die Unterscheidung zwischen Mais als Getreide und Mais als Gemüse unklar. Zudem gibt es Nahrungsmittel, die nicht erwähnt sind und die somit nur unter den jeweiligen allgemeinen Zusammenfassungen eingeordnet werden können. So fallen zum Beispiel Rucola, Portulak oder Weinblätter in die Kategorie «Geniessbare Pflanzenteile a. n. g.», für die stets ein Selbstversorgungsgrad von null Prozent gilt. Zudem ergibt sich beispielsweise aus dem Umstand, dass in Anhang 2 nur Hühnereier genannt sind, dass Wachteleier in die Kategorie «Naturprodukte, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden» nach Anhang 1 fallen. Das Fleisch

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Zuchtwachteln hingegen fällt unter «Geflügelfleisch a. n. g.» nach Anhang 2, für das ein Selbstversorgungsgrad von 100 Prozent gilt. Es ist zweifelhaft, ob sämtliche Angaben zum Versorgungsgrad korrekt sind. So soll der Selbstversorgungsgrad bei Knoblauch, Pflaumen, Trauben, Essig et cetera null Prozent betragen, obwohl diese Nahrungsmittel in der Schweiz augenscheinlich in grösseren Mengen produziert werden. Bei Rotkohl und Äpfeln soll der Selbstversorgungsgrad hingegen bei je 103 Prozent liegen; es handelt sich hier offensichtlich um fehlerhafte Angaben. Schliesslich erscheint die Benennung der Anhänge verwirrend, da dort zwar zwischen «Naturprodukten» (Anhang 1) und «Rohstoffen» (Anhang 2) unterschieden wird, einzelne Nahrungsmittelkategorien aber in beiden Anhängen gleichermassen Eingang fanden (z. B. Nüsse).
Erläuternder Bericht (Anhang II), Berechnungsbeispiele	Es seien weitere Berechnungsbeispiele aufzunehmen.	Die Berechnung des Mindestanteils Schweizer Rohstoffe gestaltet sich sehr komplex. Wir vermissen daher Berechnungsbeispiele, bei denen der Selbstversorgungsgrad zwischen null Prozent und 49,9 Prozent liegt, sowie Beispiele, bei welchen die Swissness-Anforderungen nicht erfüllt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Art. 16 Abs. 2	Das Kontrollintervall bei Produzenten, die ein Endprodukt in Verkehr bringen, sei von mindestens alle zwei auf mindestens alle vier Jahre zu erhöhen.	Eine Kontrolle mindestens alle zwei Jahre der Warenflüsse, der Rückverfolgbarkeit und der Anforderungen an die Herstellungsprozesse bei Produzenten, die ein Endprodukt in Verkehr bringen, erscheint uns zu weitgehend. Eine Kontrolle mindestens alle vier Jahre, wie für die an den anderen Produktionsschritten beteiligten Produzenten vorgesehen, würde ausreichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	WSchV / OPAP / OPSP	
--	--	--